

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Umweltkompetenzzentrum Heidelberg Rhein-Neckar“. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Der Verein soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung eines Umweltkompetenzzentrums für Heidelberg und das Rhein-Neckar-Dreieck mit dem Schwerpunkt Umwelttechnologie, Umweltconsulting, Umweltinformatik und Umweltforschung. Dieses soll als Zentrum durch Koordination, Kooperation und gemeinsame Interessen der im Umweltbereich vorhandenen und künftigen Einrichtungen staatlicher, kommunaler und weiterer Institutionen in öffentlich-rechtlicher und privater Trägerschaft, von Hochschulen, Fachhochschulen, Verbänden, Unternehmen, Instituten und Privatpersonen geschaffen werden. In Verfolgung dieses Förderzieles sollen gleichzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region verbessert, die Umweltkompetenz im wissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bereich gestärkt und ausgebaut, Anstöße zur Neuentwicklung exportierbarer Produkte und Dienstleistungen der Umweltwirtschaft gegeben und Beiträge zur Steigerung der regionalen Umweltqualität geleistet werden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Förderung der Kooperation zwischen den im Absatz 1 genannten Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen,
 - (b) Förderung des Kontaktes zu wissenschaftlichen Einrichtungen (Hochschulen, Fachhochschulen, Instituten),
 - (c) Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsprojekten für Vereinsmitglieder,
 - (d) Unterstützung des Informationsaustausches zwischen Einrichtungen und Organisationen im Umweltbereich und der regionalen Wirtschaft zur Erhöhung der regionalen Umweltkompetenz,
 - (e) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung des Umweltkompetenzzentrums,
 - (f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu umweltrelevanten Themen.
- (3) Der Verein kann sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird mit der Beteiligung nicht beabsichtigt. Das Ziel der Beteiligung muss auf die Verwirklichung des Vereinszwecks i.S.d. Abs. 1 und Abs. 2 ausgerichtet sein. Eine Einzahlungsverpflichtung muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein.
- (4) Der Verein arbeitet eng mit der Technologiepark Heidelberg GmbH, speziell zur Unterstützung des Technologiepark-Umweltparks, zusammen.

§ 3 Ausschluss einer Erwerbsgesellschaft und der Begünstigung

- (1) Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Etwaige Erträge sind für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern dies nicht ausdrücklich in der Beschlusslage nach § 2 geregelt ist. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als
 - (a) ordentliches Mitglied,
 - (b) förderndes Mitglied oder
 - (c) außerordentliches Mitglied beantragt werden.
- (2) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach § 5. In der Vollversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (3) Ordentliche Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, die Aufgaben im Bereich der Umweltwirtschaft oder Umweltforschung wahrnehmen, sein.
- (4) Fördernde Mitglieder können im Übrigen natürliche und juristische Personen, die an Fragen der Umweltwirtschaft, -technik, -forschung oder des Umweltschutzes ein unmittelbares berufliches Interesse haben, werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder können Vertreter von Hochschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen sein, an deren spezifischen Beiträgen – insbesondere für die Programmatik der Vereinsziele und /oder deren Verwirklichung – der Verein ein besonderes Interesse hat.
- (6) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Gesamtvorstand ist berechtigt die Aufnahme in den Verein ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Austrittserklärung. Diese ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.
 - (b) durch Tod des Mitglieds, Auflösung der juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenvereinigung;
 - (c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

- (d) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur Vollversammlung erhoben werden, über den diese mit der Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.
- (e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel des Vereins, Beitragspflichten der Mitglieder

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) als Jahresbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Vollversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können. Die Beitragspflicht für ordentliche und fördernde Mitglieder kann unterschiedlich bestimmt werden. Die Beitragspflicht kann nach der Finanzkraft der Mitglieder gestaffelt werden. Außerordentliche Mitglieder sind vom Beitrag befreit. Im Laufe eines Jahres eintretende beitragspflichtige Mitglieder entrichten den Beitrag entsprechend der noch nicht angebrochenen Quartale.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Gesamtvorstand,
- (2) die Vollversammlung (Mitgliederversammlung i.S.v. § 32 BGB).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der Gesamtvorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so kann der Gesamtvorstand auf die verbleibende Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtsniederlegung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt. Jedem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden aus der Mitte der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand und die Vollversammlung ein und leitet die Sitzungen. Im Fall der Verhinderung vertritt ihn der/die 2. Vorsitzende in allen Angelegenheiten.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einem

Beschluss zustimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

- (6) Der Gesamtvorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen und dazu eine Geschäftsstelle („Koordinierungsstelle“) einrichten. Aufgabenbereich und Vertretung durch den/die Geschäftsführer/in werden vom Gesamtvorstand bestimmt soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist der/die Geschäftsführer/in jeweils beratend hinzu zu ziehen.
- (7) Der Gesamtvorstand richtet zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen ein. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend hinzugezogen. Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil. Die Sprecher/innen der Arbeitsgruppen unterrichten sich gegenseitig über die Tätigkeiten der einzelnen Arbeitsgruppen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für diese gilt folgendes: Bei den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist keine Vertretung zulässig. Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können nicht ersetzt werden.

§ 8 Vollversammlung

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften sollen diejenigen Persönlichkeiten, welche sie in der Vollversammlung vertreten, dem Vorstand bekannt geben. Bei der Beschlussfassung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Vollversammlung gesondert zu erteilen.
- (3) Die Vollversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - (b) den Beschluss des Arbeitsprogramms,
 - (c) die Entgegennahme des Berichts des Gesamtvorstandes über die Tätigkeit des Vereins in der abgelaufenen Zeit,
 - (d) die Genehmigung des Haushaltsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Rechnungsprüfung und die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - (e) die Bestellung von höchstens zwei Rechnungsprüfern/innen,
 - (f) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden,
 - (g) die Entscheidung über den Widerspruch im Ausschlussverfahren (§ 4 Abs. 7 Buchst. c).
- (4) Anträge zur Vollversammlung, die dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes nicht mindestens drei Tage vor der Vollversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (5) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
- (6) Die Vollversammlung wird von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes geleitet.
- (7) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet

das Los. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (8) Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes verlangt.
- (9) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungslegungsjahr, Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2003.
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hat für die rechtzeitige Erstellung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr, eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von 4 Monaten nach dem Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand i.S.d. § 26 BGB eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt im Innenverhältnis dem/der Schatzmeister/in nach den Weisungen der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der/die Schatzmeister/in erstattet seine Berichte an die Vollversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen zu prüfen.

§ 10 Abstimmung

Bei allen nach dieser Satzung stattfindenden Abstimmungen werden Enthaltungen nicht gezählt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Vereinszwecks ist das Vermögen des Vereins der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar zur ausschließlichen Verwendung für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke zuzuführen. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Mitglieder sind in einem solchen Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine ihrem Sinn am nächsten kommende und rechtlich zulässige Neufassung zu vereinbaren. Entsprechendes gilt beim Auftreten einer Satzungslücke.